

BEITRAGSORDNUNG

DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

(mit Änderungen durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.6.2000, vom 15.11.2001, vom 17.6.2003, vom 4.11.2004 und vom 3.12.2012)

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 3.12.2012 wird auf Grund § 20 Abs. 1 Nr. 2 ArchtG-LSA vom 28.04.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009, veröffentlicht am 21.12.2009, folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt erhebt nach Maßgabe des Architektengesetzes zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Architektenkammer.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 2 BEGINN UND ENDE DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen ist.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gelöscht wird.
- (3) Wechselt das Mitglied die Tätigkeitsart, so entsteht im Falle unterschiedlicher Beitragssätze die neue Beitragspflicht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme der Tätigkeit in der neuen Tätigkeitsart erfolgt.
- (4) Bei Tod eines Mitgliedes endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 3 BEITRAGSFESTSETZUNG

- (1) Die Beitragssätze werden für jedes Kalenderjahr (Beitragsjahr) von der Vertreterversammlung zugleich mit dem Haushaltsplan beschlossen.
- (2) Die beschlossenen Beitragssätze werden im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, veröffentlicht.
- (3) Bis zur Festsetzung der Beitragssätze für das neue Haushaltsjahr gelten die Beitragssätze des abgelaufenen Kalenderjahres.
- (4) Gesellschafter von Kapitalgesellschaften gelten als freischaffend tätig.

§ 4 AUSNAHMEN VON DER BEITRAGSBEMESSUNG

- (1) Mitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf schriftlichen Antrag die Hälfte des geltenden Beitragssatzes (§ 3 Abs. 1 BeitragsO), sofern sie nachweisen, kein Architektur- oder Sachverständigenbüro oder gewerbliches Unternehmen mit technischen Mitarbeitern mehr zu betreiben bzw. im Ruhestand sind.
- (2) Mitgliedern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, kann der Beitrag um die Hälfte ermäßigt werden.
- (3) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Jahresbeitrag von 60,- EUR, sofern sie nachweisen, kein Architektur- oder Sachverständigenbüro oder gewerbliches Unternehmen mit technischen Mitarbeitern mehr zu betreiben bzw. im Ruhestand sind.
- (4) Auf Antrag kann der Beitrag bei der erstmaligen Aufnahme der Freiberuflichkeit auf die Hälfte des Beitragssatzes für ein Jahr ermäßigt.
- (5) Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einzureichen. In Fällen des Absatzes 1 und 2 sind geeignete Nachweise beizufügen. In Fällen des Abs. 1 und 3 erfolgt die Ermäßigung nach erfolgter Antragstellung für die Folgejahre automatisch.
- (6) Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung nach § 4 Absatz 2 im laufenden Beitragsjahr eintreten, können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eintritt der nach § 4 Absatz 2 maßgeblichen Umstände gestellt, so wird der Beitrag rückwirkend auf diesen Zeitpunkt ermäßigt. Hierfür sind geeignete Nachweise beizufügen. Bei Versäumung der 4-Wochen-Frist kann eine Ermäßigung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen.

§ 5 FÄLLIGKEIT DES BEITRAGES, BEITRAGSBESCHEID

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist aufgrund des zu Beginn eines jeden Kalenderjahres den einzelnen Mitgliedern zuzusendenden Beitragsbescheides bis zum 31. Januar zu entrichten.
- (2) Alternativ besteht die Möglichkeit den Beitrag durch 4 gleichbleibende Quartalsraten auszugleichen. Diese Möglichkeit ist von der vorherigen Erteilung einer Einzugsgenehmigung zu Gunsten der Architektenkammer abhängig.

§ 6 ERINNERUNG, MAHNUNG UND BEITREIBUNG

- (1) Ist der Beitrag nicht fristgemäß beglichen worden, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen aufgefordert wird.
- (2) Beiträge, die nach Ablauf dieser Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig angemahnt. In der Mahnung ist zugleich darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des ausstehenden Beitrags, mindestens jedoch EUR 7,50 erhoben wird.
- (3) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühr und den Säumniszuschlag und dann auf den rückständigen Beitrag verrechnet.
- (4) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden rückständige Beiträge, Mahngebühr und Säumniszuschlag nach den Vorschriften des sachsen-anhaltischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Mahnbescheides bei dem Beitragspflichtigen vorgenommen werden.

§ 7 STUNDUNG, ERLASS UND NIEDERSCHLAGUNG VON BEITRÄGEN

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Stundung kann für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt werden, sofern dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.
- (2) Im Falle einer unbilligen Härte kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag teilweise oder vollständig erlassen werden. Für die Beurteilung der unbilligen Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend; dabei sind die Einnahmen und allgemeinen Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen. Die Entscheidung über einen teilweisen oder vollständigen Erlass trifft der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und kann mit Auflagen versehen werden.
- (3) Ein Antrag auf Stundung oder Beitragserlass ist der Architektenkammer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einzureichen. Dem zu begründenden Antrag sind zur Beurteilung geeignete Nachweise beizufügen. Von der Architektenkammer geforderte Angaben oder Unterlagen sind bis spätestens 30. Juni des Beitragsjahres nachzureichen; wird die Frist nicht gewahrt, kann der Antrag abgewiesen werden.
- (4) Der Bescheid über einen Antrag auf Stundung, Erlass oder Ermäßigung (§ 4 Abs. 2 BeitragsO) ergeht schriftlich, ist zu begründen und – soweit erforderlich – mit Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.
- (5) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

§ 8 VERJÄHRUNG

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabeordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 und 232) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Danach beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmalig fällig geworden ist.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im DAB in Kraft. Änderungen durch die Vertreterversammlung beschlossen am 3.12.2012, Änderungen durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am 7.12.2012, ausgefertigt am 14.12.2012

Prof. Ralf Niebergall
Präsident

ANLAGE ZUR BEITRAGSORDNUNG 2020

Beschluss der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vom 4.11.2019 zur Beitragsordnung
Die Beitragshöhen werden nach Tätigkeitsart erhoben.
- 2020 beträgt die Beitragshöhe für frei und baugewerblich tätige Architekten EUR 650,00.
- 2020 beträgt die Beitragshöhe für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Architekten EUR 475,00.